

Anzeigende/r:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort:

Empfänger:

**An den Bürgermeister als
örtliche Ordnungsbehörde
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein**

Tel: 06123 - 697/800

Fax: 06123 - 697/890

Ich zeige hiermit das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen/ Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern an.

Das Verbrennen wird auf folgendem Grundstück vorgenommen:

Lage:

(Ortsteil / Straße-, Wege oder Flurbezeichnung, Beschreibung)

Größe des Grundstücks:

m², Nutzungsart:

Art des Abfalls:

Verbrennungstag/-zeitraum:

*Verbrennungsanzeigen sind mind. **ZWEI WERKTAGE** vor Beginn anzuzeigen (Eingang bei der Ordnungsbehörde).*

Aufsichtspersonen (mind. 2 Personen)

Durch meine eigenhändige Unterschrift versichere ich, dass alle oben genannten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Mir ist bekannt, dass diese Anzeige **KEINE** Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde darstellt.

Ich habe von der Rückseite dieser Anzeige Kenntnis genommen und werde die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen beachten.

Eltville am Rhein,

Hiermit versichere ich, dass alle oben genannten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Nachfolgendes ist von der örtlichen Ordnungsbehörde auszufüllen

Die Ordnungsbehörde hat diese Anzeige rechtzeitig erhalten und verpflichtet sich, diese umgehend an u. g. Verteiler weiterzuleiten.

Für evtl. Rückfragen ist die Ordnungsbehörde unter o.g. Telefonnummer erreichbar.

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Im Auftrag

Dienstsiegel

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S.48)

1. Allgemeines

Die in den §§ 2-5 der o.g. Verordnung genannten pflanzlichen Abfälle dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Mülldeponien etc.) beseitigt werden.

2. Landwirtschaftliche und gärtnerischer Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich- oder gärtnerischen genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch:

- a) Verrotten
- b) Liegenlassen
- c) Einbringen in den Boden
- d) Kompostieren

beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

3. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen, verbrannt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Verbrennen nur dann in Betracht kommt, wenn der pflanzliche Abfall dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen seiner Beschaffenheit nicht zugeführt werden kann.

4. Folgende Mindestabstände zu den versch. Objekten sind einzuhalten:

mind. 100 m von Wohnhäusern, Zelt- oder Lagerplätzen,

mind. 35 m von sonstigen Gebäuden aller Art,

mind. 5 m zur nächsten Grundstücksgrenze,

mind. 100 m von Autobahnen, Fernstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,

mind. 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen,

mind. 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden,

mind. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

5. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen **nur in trockenem Zustand** (möglichst wenig Rauchentwicklung) und nur bei trockenem Wetter **von Montag-Freitag, in der Zeit von 08:00 -16:00 Uhr und Samstags von 08:00 – 12:00 Uhr**, unter ständiger Aufsicht zweier zuverlässiger, volljähriger Personen verbrannt werden. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.

6. Für forstliche Abfälle und Abfälle aus Rebkulturen und Obstanlagen gelten besondere Bestimmungen.

7. Verstöße (Ordnungswidrigkeiten) gegen die v. g. Verordnung können mit einer erheblichen Geldstrafe geahndet werden.